

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 10.01.2022

16. Stück

27. Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und für die Wahlen der Vizerektorinnen und Vizerektoren

27. Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und für die Wahlen der Vizerektorinnen und Vizerektoren

Der Universitätsrat hat mit Beschluss vom 13.12.2021 nach Stellungnahme des Senats vom 12.11.2021 gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 UG die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und für die Wahlen der Vizerektorinnen und Vizerektoren in nachfolgender Fassung beschlossen.

WAHLORDNUNG

für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und für die Wahlen der Vizerektorinnen und Vizerektoren



Der Universitätsrat hat mit Beschluss vom 13.12.2021 nach Stellungnahme des Senats vom 12.11.2021 gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 UG folgende Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und für die Wahlen der Vizerektorinnen und Vizerektoren erlassen:

I. WAHL DER REKTORIN ODER DES REKTORS

§ 1.

- (1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs. 2 UG).
- (2) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig, somit spätestens 12 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion, vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse bekannt gibt, diese Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen (§ 23b Abs.1 UG).
- (3) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig, somit spätestens 12 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion, vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse bekannt gibt, diese Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat (§ 23b Abs. 2 UG).
- (4) Der Senat hat sein Zustimmungsrecht zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat auszuüben. Verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen (§ 25 Abs. 1 Z 5 UG).
- (5) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs. 2 UG).

§ 2.

- (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung gemäß § 23a Abs. 1 UG eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören folgende fünf Mitglieder an:
 1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,
 2. die oder der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats,

3. eine weitere Person, die von den Mitgliedern gemäß Z 1 und 2 als Mitglied einvernehmlich bestellt wird.

§ 20a Abs. 1 und 2 UG ist anzuwenden. Für das Mitglied gemäß Z. 3 ist § 21 Abs. 4 UG sinngemäß anzuwenden. Einigen sich die Mitglieder gemäß Z. 1 und 2 nicht innerhalb von zwei Wochen ab Einrichtung der Findungskommission auf das Mitglied gemäß Z. 3, ist § 21 Abs. 7 UG sinngemäß anzuwenden. Die oder der Vorsitzende der Findungskommission hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich über die Zusammensetzung der Findungskommission zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 50 vH gemäß § 20a Abs. 2 UG nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Ist die Findungskommission unrichtig zusammengesetzt, und erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Einrede, sind die Beschlüsse der Findungskommission nichtig. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung, gilt die Findungskommission im Hinblick auf § 20a Abs. 2 UG als richtig zusammengesetzt.

- (2) Aufgaben der Findungskommission sind:
 1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
 2. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
 3. Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen. Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.
- (3) Die Findungskommission führt mit von ihr ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ein Hearing durch, an dem ausschließlich die Angehörigen der Universität gemäß § 94 UG und die Mitglieder des Universitätsrats sowie des Rektorats teilnahmeberechtigt sind. Die Findungskommission hat die Hearingtermine im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Liste der zum Hearing eingeladenen Personen ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Findungskommission erstellt einen Dreivorschlag, der nicht bindend ist (§ 23a Abs. 3 UG).
- (5) Bei der Erstellung des Vorschlages gemäß Abs. 2 Z 3 ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem B-GIBG zu beachten (§ 23a Abs. 4 UG). Die Findungskommission hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich ihren erstellten Dreivorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG).
- (6) Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit (§ 23a Abs. 5 UG).
- (7) Ist die Findungskommission im Sinne des Abs. 2 Z 3 säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend (§ 23a Abs. 6 UG).

§ 3.

Der Senat hat nach Einlangen des Dreivorschlages der Findungskommission unverzüglich eine Sitzung zur Erstellung eines Dreivorschlages zur Übermittlung an den Universitätsrat einzuberufen. Die Erstellung eines Dreivorschlages an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors hat unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages zu erfolgen. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten (§ 25 Abs. 1 Z 5a UG). Der Senat hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen den Dreivorschlag unverzüglich vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG).

§ 4.

- (1) Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages des Senats die Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats durchzuführen (§ 21 Abs. 1 Z 4 UG). Die zweimalige unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl ist zulässig (§ 23 Abs. 3 UG).
- (2) Die Wahl im Universitätsrat hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest drei von den fünf Mitgliedern des Universitätsrats anwesend sind. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.
- (3) Bei der Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nach alphabetischer Reihung enthalten sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Falls keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt bei der Stichwahl, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Falls Stimmgleichheit eintritt, ist die Stichwahl in einer weiteren Sitzung zu wiederholen. Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, entscheidet das Los.
- (4) Das Wahlergebnis ist der Gewählten bzw. dem Gewählten sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senats von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg zu verlautbaren.

II. WAHLEN DER VIZEREKTORINNEN BZW. VIZEREKTOREN

§ 5.

- (1) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 24 Abs. 2 UG).
- (2) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren § 20a UG zu beachten. Dem Rektorat haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Die Rektorin bzw. der Rektor hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich über die Zusammensetzung des Rektorats zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 50 vH gemäß § 20a Abs. 2 UG nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen

Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Ist das Rektorat unrichtig zusammengesetzt, und erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Einrede, sind die Beschlüsse des Rektorats nichtig. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung, gilt das Rektorat im Hinblick auf § 20a Abs. 2 UG als richtig zusammengesetzt (§ 42 Abs. 8a UG).

- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor hat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen nach ihrer bzw. seiner Wahl dem Senat die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen und Vizerektoren bekannt zu geben.
- (4) Der Senat hat das Recht dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Vorlage eine Stellungnahme abzugeben.
- (5) Die Rektorin bzw. der Rektor hat den Wahlvorschlag mit einer allfälligen Stellungnahme des Senats so rechtzeitig an den Universitätsrat zu übermitteln, dass die Wahlen der Vizerektorinnen oder Vizerektoren spätestens acht Wochen nach der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors stattfinden kann. Der Wahlvorschlag ist im Universitätsrat von der Rektorin oder dem Rektor zu erläutern.
- (6) Über jede vorgeschlagene Vizerektorin bzw. jeden vorgeschlagenen Vizerektor ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Universitätsrat nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin bzw. der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.
- (7) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (8) Die Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und für die Wahlen der Vizerektorinnen und Vizerektoren tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Dr. Karl Ludwig Vavrovsky
Vorsitzender des Universitätsrats